Weisung 202610004 vom 12.10.2026 – § 16k SGB II - Ganzheitliche Betreuung - Anpassung der Fachlichen Weisung (FW § 16k)

Laufende Nummer: 202610004

Geschäftszeichen: L25 – II-1229, II-1201, II-1201.2, II-1203.8.10, II-1224.2, II - 1228

Gültig ab: 12.10.2026
Gültig bis: unbefristet

SGB II: Weisung

SGB III: nicht betroffen
Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Fachliche Weisung „Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II“

Verweis in Bezugsdokument zu erstellen: ☒

Aufhebung von Regelungen:

- Fachliche Weisung „Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II“ Stand: 25.05.2023
- Weisung 202508006 vom 20.08.2025 – Aktualisierte Fachliche Weisungen zu §§ 16e und 16i SGB II nach Evaluation der Förderleistungen durch das IAB

Zusammenfassung

Die Fachlichen Weisungen „Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II“ wurden inhaltlich und redaktionell überarbeitet. Neben Klarstellungen zur Rollentransparenz und Fallverantwortung wurden Ausführungen zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Rahmen der Abwägung zur Wahl der Durchführungsform und zur Qualitätssicherung und Fachaufsicht ergänzt. Dabei sind die Prüffeststellungen des Bundesrechnungshofes eingeflossen.

1. Ausgangssituation

Mit dem Bürgergeldgesetz wurde zum 01.07.2023 die ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) eingeführt. Sie kann für junge Menschen auch zur Heranführung an eine oder zur Begleitung während einer Ausbildung erfolgen. Die ganzheitliche Betreuung richtet sich an ELB, bei denen aufgrund multipler Problemlagen eine Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung kurz- bzw. mittelfristig nicht möglich ist.

Die gemeinsamen Einrichtungen (gE) können die ganzheitliche Betreuung dabei durch Dritte im Wege eines Vergabeverfahrens oder durch Ausgabe eines 16k-Gutscheins umsetzen oder mit eigenem Personal durchführen.

Der Bundesrechnungshof hat die Umsetzung der ganzheitlichen Betreuung geprüft und insbesondere bei der Wahl der Durchführungsvariante und der Rollentransparenz Handlungsbedarfe aufgezeigt.

2. Auftrag und Ziel

Die Feststellungen des Bundesrechnungshofes wurden zum Anlass genommen, die Fachlichen Weisungen „Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II“ weiterzuentwickeln.

Sie enthalten nunmehr Ausführungen zur Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, um die gE und die Mitarbeitenden bei der Abwägung zur Wahl der Durchführungsform zu unterstützen. Zur Steigerung der Transparenz in der Aufgabenwahrnehmung und Rollentrennung wurden zudem Klarstellungen zur Rollentransparenz und Fallverantwortung bei der Durchführung durch eigenes Personal vorgenommen.

Mit Blick auf eine Harmonisierung der Förderinstrumente wurden übergreifende Ausführungen zur Qualitätssicherung und Fachaufsicht aufgenommen. Darüber hinaus wurden die Berichtspflichten und datenschutzrechtlichen Hinweise konkretisiert und Klarstellungen bezüglich der Förderentscheidung und des Förderumfangs vorgenommen, um Rechts- und Handlungssicherheit zu verbessern.

Durch den im Ufa-Tool bereitgestellten Fragebogen zur Ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II wird die Ausübung der zielgerichteten Fachaufsicht vor Ort unterstützt.

3. Einzelaufträge

Die gE setzen die verbindlichen Regelungen aus den Fachlichen Weisungen „Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II“ um.

Die Regionaldirektionen unterstützen die gE bei der rechtssicheren Umsetzung der Fachlichen Weisungen „Ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II“.

Zur Entscheidung, ob die ganzheitliche Betreuung durch Personal der gE erbracht werden soll, ist die Trägerversammlung nach § 44c Abs. 2 SGB II einzubinden.

4. Info

entfällt

5. Haushalt

Die Finanzierung des § 16k SGB II im Vergabe- bzw. Gutscheinverfahren erfolgt über die allgemeinen Eingliederungsleistungen. Die Finanzierung der Durchführung der ganzheitlichen Betreuung durch Personal der gE erfolgt aus den Verwaltungskosten.

6. Beteiligung

entfällt

gez.
Unterschrift